

*Ziener*

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

79. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## I N H A L T

Nr.		Seite
37. 28. I. 81 VIII ZR 1/80	Schadensersatzanspruch gegen Drittschuldner wegen Nichterfüllung seiner Auskunftspflicht; Voraussetzung und Geltendmachung des Anspruchs . . . . .	275
38. 28. I. 81 VIII ZR 88/80	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der als Vermittler auftretende Kraftfahrzeughändler als Sachwalter des Verkäufers selbst wegen Verschuldens bei den Vertragsverhandlungen dem Käufer Ersatz des Vertrauensschadens schuldet . . . . .	281
39. 28. I. 81 VIII ARZ 6/80	Will das Oberlandesgericht bei der Beantwortung der ihm vom Landgericht unterbreiteten Rechtsfrage nicht im Ergebnis, sondern nur in einer als erheblich angesehenen Vorfrage von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines anderen Oberlandesgerichts abweichen, so kann es keinen Rechtsentscheid des Bundesgerichtshofs herbeiführen, sondern muß ihn selbst erlassen . . . . .	288
40. 29. I. 81 II ZR 92/80	Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers einer GmbH gilt – mindestens dann, wenn dieser am Kapital der GmbH nicht beteiligt ist – in entsprechender Anwendung des § 622 Abs. 1 BGB die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres . . . . .	291
41. 29. I. 81 IV a ZR 80/80	Unterwirft sich der Versicherungsnehmer den Bedingungen einer Lebensversicherung im Rahmen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Mitarbeitern des Versicherers, in denen unwiderruflich u. a. „die Ehefrau“ als Bezugsberechtigte bezeichnet ist, so ist die bei Eintritt des Versicherungsfalles mit dem Versicherungsnehmer verheiratete Frau bezugsberechtigt . . . . .	295
42. 30. I. 81 I ZR 18/79	Die Berechnung der Haftungshöchstsumme nach Art. 23 Abs. 3 CMR erfolgt nach dem Rohgewicht der in Verlust geratenen Sendung ohne Unterschied, ob die Werte einzelner Waren oder in Rechnungen oder Verpackungseinheiten zusammengefaßter Stücke für sich die Höchstsumme erreichen oder nicht . . . . .	302

43. 30. I. 81  
V ZR 6/80
- Der Eigentümer eines mit einem Notleitungsrecht (Notwegrecht) belasteten Grundstücks kann in entsprechender Anwendung des § 1023 Abs. 1 Satz 1 BGB die Verlegung der Leitung an eine andere Stelle verlangen. Er muß jedoch die Kosten einer solchen Verlegung jedenfalls dann tragen, wenn die beteiligten Grundstücke früher in einer Hand waren und der damalige Eigentümer die Leitung zwecks Versorgung der Grundstücke der Notwegberechtigten verlegt hatte . . . . . 307
44. 5. II. 81  
X ZB 13/80
- Die Einlegung einer Beschwerde im Patenterteilungsverfahren durch Telekopie genügt nicht der durch § 73 PatG vorgeschriebenen Schriftform, wenn die Telekopie einem privaten Zwischenempfänger übermittelt und von diesem durch einen Boten dem Patentamt überbracht wird . . . . . 314
45. 5. II. 81  
IV a ZR 50/80
- a) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Krankenversicherung der Bundesbahnbeamten und ihren Mitgliedern über tarifliche Leistungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
- b) Ist die Erstattung von Verdienstausschlag für die Pflege eines nahen Angehörigen auf die Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft beschränkt, so wird dadurch die Erstattung von Verdienstausschlag in Höhe eines für Überstunden einer Berufspflegekraft sonst angefallenen Betrages nicht ausgeschlossen. Erstattungsfähig sind die Kosten je einer Berufspflegekraft für den Verdienstausschlag jedes pflegenden Angehörigen.
- c) Es stellt eine unangemessene Inanspruchnahme einer versicherungsähnlichen Sozialeinrichtung dar, wenn als Verdienstausschlag infolge der Pflege eines Angehörigen mehr gefordert wird, als die Unterbringung des Patienten in einem Einbettzimmer des teuersten örtlichen Krankenhauses kosten würde . . . . . 320
46. 6. II. 81  
I ZR 148/78
- Art. 31 Abs. 1 CMR regelt ausschließlich die internationale gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus einer dem Übereinkommen unterliegenden Beförderung. Ob ein Gericht auch örtlich zuständig ist, bestimmt sich allein nach innerstaatlichem Prozeßrecht . . . . . 332